

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2013

Ausblick auf das Jahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel einige aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Ausgleichskasse *medisuisse*

Jahresabrechnungen 2013 ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnungen 2013 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die Abrechnungen spätestens bis zum 30. Januar 2014 einzureichen. Die «Lohnmeldung 2013» muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2013 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über das PartnerWeb erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden in der Beilage die aktualisierte Version, die auch auf unserer Website verfügbar ist.

Website ■ Auf der Website www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

Durchführung

PartnerWeb ■ Das PartnerWeb ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es den Arbeitgebern erlaubt, ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Der Zugang erfolgt über unsere Website, Rubrik «PartnerWeb». Interessierte können sich dort innerhalb von wenigen Minuten registrieren lassen; falls Sie die hierfür erforderliche persönliche Partnernummer nicht zur Hand haben, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an ik@medisuisse.ch

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den entsprechenden Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnungen» Beachtung zu schenken.

Lastschriftverfahren/Debit Direct ■ Für die vereinfachte Begleichung der AHV-Beiträge bieten wir das Lastschriftverfahren (Bank) und das «Debit Direct» (Post) an. Unterlagen finden Sie auf der Website oder können bei uns angefordert werden.

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,3 % geschuldet; die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 10500 Franken pro Monat bzw. 126000 Franken pro Jahr; für Einkommens-teile ab 126001 Franken ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet; die bisherige Höchstgrenze von 315000 Franken wird per 2014 abgeschafft. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 126000 Franken somit 6,25 %. Für Altersrentner und bei Jahreseinkommen bis 2300 Franken bestehen Sondervorschriften (vgl. hierzu die «Wegleitung Jahresabrechnungen»).

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 9,7 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen bis 56200 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9400 Franken ist der Mindestbeitrag von 480 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Altersrentnern steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 126000 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton; für die Kantone, in denen die *medisuisse* mit einer eigenen Kasse oder als Abrechnungsstelle tätig ist, kann auf der Website die Höhe des geschuldeten Beitrags ermittelt werden.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21060 Franken, der koordinierte Lohn minimal 3510, maximal 84240 Franken und der Koordinationsabzug 24570 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an anerkannte Vorsorgeformen der Säule 3a beträgt 6739 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 33696 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt weiterhin minimal 1170 und maximal 2340 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3510 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1950 und Männer mit Jahrgang 1949 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Rente ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate vorher eingereicht werden.

Leistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) wurden letztmals 2009 erhöht und bleiben unverändert.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Jahreseinkommen von mindestens 7020 Franken voraus. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben bestimmt sich die Höhe der Zulagen nach kantonalem Recht. Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die Leistungen.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter

Die Ärztinnen und Ärzte finden in der Beilage eine Information zur Plattform «iv-pro-medico» (www.iv-pro-medico.ch). Zudem erhalten alle Mitglieder eine Übersicht über einige Produkte der Informationsstelle AHV/IV (www.ahv-iv.info). Vielen Dank für die Beachtung!